

**Aktualisierte Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 12 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung
(in der durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der 4. CoBeLVO
geltenden Fassung vom 24.04.2020)**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 15 der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung (in der durch die zweite Landesverordnung zur Änderung der 4. CoBeLVO geltenden Fassung vom 24.04.2020) i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 4. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	4.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	5.000
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10	Unzulässiger Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500
§ 15 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11	Unterlassen einer Sperrung der Anlagen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3	Unterlassen der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 4	Unterlassen der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 5	Vorhalten eines Angebots für einen Verzehr vor Ort	Person, die die Entscheidung über das Angebot trifft	2.500
§ 15 Nr. 5 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	Unterlassen der gebotenen Hygienemaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 6 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Unterlassen der Zutrittssteuerung, Zutrittsgewährung von mehr als einer Person pro 10 qm Einrichtungsfläche	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 7 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Unterlassen geeigneter Maßnahmen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 8 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Unterlassen sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	250
§ 15 Nr. 9 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4	Nichttragen einer Nasen-Mund-Bedeckung	Kundinnen oder Kunden, Besucherinnen oder Besucher von Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1	10
§ 15 Nr. 10 i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen	1.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		Geschäftsführung o. ä.	
§ 15 Nr. 11 i. V. m. § 1 Abs. 4	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 12 i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 1	Nichteinhaltung der besonderen Hygieneanforderungen oder Nichtvornahme der Zutrittskontrolle	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 13 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 1	Nichteinhaltung des Mindestabstandes	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 14 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 2	Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Abs. 1 Nr. 7 ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 15 i. V. m. § 1 Abs. 6 Satz 3	Nichteinhaltung der nach § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gebotenen Maßnahmen im Rahmen von Individualsport nach Satz 1	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 16 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1	Nichtausschließen der Öffentlichkeit bei Trainingseinheiten	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000
§ 15 Nr. 17 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes oder Durchführung eines Trainings mit direktem Kontakt	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person jede/r Beteiligte	1.000 100
§ 15 Nr. 18 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3	Durchführung von Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 19 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4	Nichteinhaltung der erforderlichen Hygieneanforderungen	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000
		jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 20 i. V. m. § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5	Nichteinhaltung der erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000
		jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 21 i. V. m. § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2	Vorhalten von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	4.000
§ 15 Nr. 22 i. V. m. § 1 Abs. 8 Satz 4	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 23 i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4	Teilnahme an Zusammenkünften nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte	200
	Teilnahme an Zusammenkünften nach § 2 Nr. 1 bis 4 mit elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 15 Nr. 24 i. V. m. § 2 Satz 2	Nichteinhaltung der vorgegebenen Hygienevorschriften	die für die Trainingseinheit verantwortliche Person	1.000
		jede/r Beteiligte	100

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 25 i. V. m. § 3	Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zwei bis zehn Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	200 1.000
	Durchführung von Veranstaltungen mit elf oder mehr Personen teilnehmen	Jede/r Beteiligte Veranstalter	1.000 4.000
§ 15 Nr. 26 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	Unzulässiger Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zwei Personen bis zehn Personen	Jede/r Beteiligte	200
	Unzulässiger Aufenthalt mit elf oder mehr Personen	Jede/r Beteiligte	1.000
§ 15 Nr. 27 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte	100
§ 15 Nr. 28 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2	Unterlassen der notwendigen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 29 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 3	Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen	die in § 4 Abs. 3 Satz 3 genannten Personen	10
§ 15 Nr. 30 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 2	Unterlassen der besonderen hygienischen Anforderungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung, Veranstalter o. ä.	1.000
§ 15 Nr. 31 i. V. m. § 6 Abs. 4	Veranlassung der Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000
§ 15 Nr. 32 i. V. m. § 6 Abs. 5	Veranlassung der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten	Person, die die Entscheidung über	1.000

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben	die Inanspruchnahme trifft	
§ 15 Nr. 33 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches	Besucherinnen/Besucher	200
§ 15 Nr. 34 i. V. m. § 7 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte, an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte oder eingereiste Personen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	die in Abs. 4 genannten Besucherinnen/Besucher	1.000
§ 15 Nr. 35 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 3	Unterlassen der notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen oder unterlassene Kontrolle von deren Einhaltung	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 36 i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1	Unzulässiges Betreten von Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen zum Zwecke des Besuches in den in § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 genannten Fällen durch Personen unter 16 Jahren oder an erkennbaren Atemwegsinfektionen Erkrankte	die in Abs. 5 Satz 4 genannten Besucherinnen/Besucher	200
§ 15 Nr. 37 i. V. m. § 7 Abs. 6	Unterlassen der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 38 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung	Einrichtungsleitung	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 39 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1	Nichtgewährleistung der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 40 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2	Unterlassen der Anzeige	Einrichtungsleitung	1.000
§ 15 Nr. 41 i. V. m. § 8 Abs. 3	Unzulässige Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 42 i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 1	Unzulässiges Betreten der Einrichtung	Nutzerinnen/Nutzer der Einrichtung	200
§ 15 Nr. 43 i. V. m. § 8 Abs. 6	Unzulässiges Durchführen beruflicher Maßnahmen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 44 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1	Nichteinstellung/-unterbrechung aller planbaren Behandlungen, soweit medizinisch vertretbar	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 45 i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1	Unzulässiger Betrieb der genannten Einrichtungen	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 46 i. V. m. § 10 Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 47 i. V. m. § 10 Abs. 2	Unterlassen der erforderlichen Registrierung und Meldung	Einrichtungsleitung	2.500

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 48 i. V. m. § 11 Abs. 1	Unterlassen der Meldung	Einrichtungsleitung	2.500
§ 15 Nr. 49 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft	Ein- und Rückreisende	200
§ 15 Nr. 50 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 oder 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	Ein- und Rückreisende	500
§ 15 Nr. 51 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	Ein- und Rückreisende	200
§ 15 Nr. 52 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	200
§ 15 Nr. 52 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information der zuständigen Behörde über aufgetretene Krankheitssymptome	Ein- und Rückreisende	300
§ 15 Nr. 53 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	die in Abs. 4 genannten Personen	500
§ 15 Nr. 53 i. V. m. §12 Abs. 4 Satz 1	Empfang von Besucherinnen oder Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören	die in Abs. 4 genannten Personen	200
§ 15 Nr. 53 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 1	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information der zuständigen Behörde nach der Einreise	die in Abs. 4 genannten Personen	200

Regelung 4. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
§ 15 Nr. 54 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome	die in Abs. 4 genannten Personen	300
§ 15 Nr. 54 i. V. m. § 12 Abs. 4 Satz 2	Nichtbegeben in die zugewiesene Unterkunft	die in Abs. 4 genannten Personen	500
§ 15 Nr. 55 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2	Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung	Arbeitgeber oder Dienstherr	2.500
§ 15 Nr. 56 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde	Arbeitgeber	2.500
§ 15 Nr. 57 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf unmittelbarem Weg zu verlassen	Durchreisende	500